



Geschäftszeichen:
AUWR-2021-390659/17-Müb

Bearbeiter/-in: Ing. Mag. Elisabeth Mühlberger
Tel: (+43 732) 77 20-13420
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 21.04.2022

**Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG, Hinterstoder;
Erweiterung Skigebiet Wurzeralm,
Projekt „Frauenkar“, Spital am Pyhrn;
– Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000**

Bescheid

Der Oö. Umweltanwalt hat mit Schreiben vom 25. August 2021 den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob das Vorhaben der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG „Projekt Frauenkar – Neubau Seilbahn inkl. Tal- und Bergstation, Speicherteiche, Schiweg, Beschneiungsanlage“ in der Gemeinde Spital am Pyhrn einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. Über diesen Antrag entscheidet die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde mit nachstehender

Feststellung

Für das Vorhaben der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG, Hinterstoder 21, 4573 Hinterstoder, das „Projekt Frauenkar – Neubau Seilbahn inkl. Tal- und Bergstation, Speicherteiche, Schiweg, Beschneiungsanlage“ in der Gemeinde Spital am Pyhrn ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 und Anhang 1 Z 12 lit. c und Z 46 lit. g bzw. lit. h iVm § 3a Abs. 6 bzw. § 3 Abs. 2 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idgF

Begründung:

1. Antragsinhalt

Mit Schreiben vom 25. August 2021 hat der Oö. Umweltanwalt den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob für das Vorhaben der **Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG** „Projekt Frauenkar – Neubau Seilbahn inkl. Tal- und Bergstation, Speicherteiche, Schiweg, Beschneiungsanlage“ in der Gemeinde Spital am Pyhrn eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Da dem Antrag keine Unterlagen beilagen, wurden seitens der Behörde ergänzende Ermittlungen angestellt und die mitwirkenden Behörden sowie die Projektwerberin um Beibringung weiterer Unterlagen und Angaben ersucht.

Folgende verfahrensrelevante Unterlagen wurden im Zuge dieser Ermittlungen vorgelegt:

- Einreichunterlagen im Naturschutzverfahren, Teil 1 vom Juni 2020
- Einreichunterlagen im Naturschutzverfahren, Teil 2 vom März bzw. Juli 2020
- Einreichunterlagen im Naturschutzverfahren, Teil 3 (Seilbahn) vom Februar 2019 bzw. März 2020
- Einreichunterlagen im Naturschutzverfahren, Teil 4 (Bergrestaurant und Schneeanlage) vom März 2020
- Schreiben der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG vom 22.09.2021
- Rodungslageplan vom September 2021
- Lageplan-Flächenbeanspruchung vom September 2021
- Schreiben der BH Kirchdorf vom 11.01.2022

2. Vorhabensdarstellung

Im Zuge der geplanten Erweiterung des Skigebietes Wurzeralm sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Neubau einer Seilbahn:

Die bestehende Frauenkarbahn (2-er Sessellift) soll durch eine kuppelbare **Kabinenbahn** (mit Gondeln für 10 Personen) ersetzt werden. Die neue Seilbahn soll über 14 Stützen verfügen, die Trasse ist etwas versetzt zur bestehenden Trasse vorgesehen. Es ist nunmehr keine Zwischenausstiegsstelle mehr – wie beim bestehenden Sessellift – geplant.

Die **Talstation** der Frauenkarbahn wird nach Osten Richtung Bärenhütte verlegt. Aufgrund dieser neuen Situierung muss der derzeit dort befindliche **Skiweg verlegt** umgelegt. Zudem sind bei der Talstation Maßnahmen im nahegelegenen Grabensystem erforderlich.

Die **Bergstation** wird am selben Standort wie bisher **neu errichtet**. Baulich damit verbunden ist ein **neues Bergrestaurant**.

Die neue Seilbahn soll – analog zum bestehenden Sessellift – im Sommer und im Winter betrieben werden. Für die Bauphase ist vorgesehen, eine **temporäre Materialseilbahn** zu errichten.

Errichtung einer Beschneiungsanlage mit einem Speicherteich:

Die geplante Neuerrichtung einer Beschneiungsanlage bedingt auch, dass ein zusätzlicher Speicherteich errichtet wird. Die Befüllung des neuen Teiches erfolgt aus dem bestehenden Grundwasserentnahmeschacht beim Speicherteich Linzerhaus. Laut den Projektunterlagen ist keine zusätzliche Wasserentnahme erforderlich.

In den Projektunterlagen ist angegeben, dass zwei neue Teiche errichtet werden sollen. Die Projektwerberin hat jedoch mit Eingabe vom 22. September 2021 mitgeteilt, dass der Speicherteich „Frauenkar 2“ nicht zur Ausführung kommen wird. Dieser Teich war daher nicht mehr Gegenstand des Verfahrens. Der Speicherteich „Frauenkar 1“ wird ein Volumen von ca. 40.000 m³

aufweisen. Damit einher geht die Errichtung einer Pumpstation sowie von Schneileitungen zur Beschneidung verschiedener Abfahrten.

Errichtung eines Skiweges

Wie bereits oben erwähnt, muss aufgrund der Neusituierung der Talstation der neuen Gondelbahn der Skiweg, welcher von der Panoramapiste bzw. der derzeitigen Talstation Frauenkar zur Bärenalm führt, verlegt werden. Zu diesem Zweck soll ein bestehender Almweg verbreitert werden.

3. Stellungnahmen

3.1 Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben der Projektwerber / die Projektwerberin, der Umweltschutzbeauftragte und die Standortgemeinde Parteistellung im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung zu hören.

Demgemäß wurden der gegenständliche Antrag sowie die ergänzend dazu eingeholten Unterlagen und Angaben der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG als Projektwerberin, der Gemeinde Spital am Pyhrn als Standortgemeinde, dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als Seilbahnbehörde, der Oö. Landesregierung als Naturschutzbehörde, der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf als Bezirksverwaltungsbehörde und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mit Schreiben vom 3. März 2022 zur Kenntnis gebracht. Weiters wurden mit diesem Schreiben die ergänzend eingeholten Unterlagen und Angaben auch dem Oö. Umweltschutzbeauftragten als Antragsteller übermittelt.

3.2 eingelangte Stellungnahmen

Die **Gemeinde Spital am Pyhrn** teilte mit Schreiben vom 11. März 2022 mit, dass keine Einwände gegen das Projekt bestünden.

Mit Schreiben 14. März 2022 bezog die **Oö. Umweltschutzbehörde** Stellung zum Vorhaben bzw. zu den bereits im Rahmen des Parteiengehörs dargelegten rechtlichen Überlegungen der Behörde.

Begrüßt wurde die Bedachtnahme auf das anhängige EU-Vertragsverletzungsverfahren und die damit verbundene richtlinienkonforme Auslegung des UVP-G 2000 im Hinblick auf die Berücksichtigung der Fläche für Speicherteiche. Dies war den rechtlichen Überlegungen der Behörde im Rahmen des Parteiengehörs zu entnehmen.

Hinsichtlich der beanspruchten Fläche erachtete es die Oö. Umweltschutzbehörde jedoch als erforderlich an, für die Trasse der neuen Gondelbahn eine größere Breite anzunehmen, als im Projekt angegeben. Die Breite sei mit ca. 6 m zu klein bemessen und entspreche nicht dem tatsächlich beanspruchten Ausmaß. Es wäre wohl die doppelte Breite anzunehmen. Festgehalten wurde jedoch auch, dass selbst bei Berücksichtigung dieser größeren Breite der relevante Schwellenwert nicht erreicht wird.

Zudem sei beim Ausmaß der beanspruchten Fläche zu berücksichtigen, dass die durch die neue Gondelbahn erhöhte Förderkapazität in weiterer Folge aus Sicherheitsaspekten zu Pistenverbreiterungen führen würde. Wenngleich dazu keinerlei Angaben im Projekt beinhaltet sind, wurde um Einrechnung der sicherheitstechnisch notwendigen Pistenverbreiterungen – aufgrund erhöhter Förderkapazitäten – ersucht.

Weitere Stellungnahmen langten innerhalb der eingeräumten Frist nicht ein.

4. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Das geplante Vorhaben liegt innerhalb eines **schutzwürdigen Gebietes der Kategorie A** (Landschaftsschutzgebiet).

Für die oben beschriebenen, geplanten Maßnahmen wird laut den vorliegenden Unterlagen zusätzlich eine Fläche von 3,99 ha beansprucht. Da der Speicherteich 2 nicht zur Ausführung gelangen soll (Einschränkung des Antragsgegenstandes) reduziert sich die **beanspruchte Fläche** auf **2,99 ha**. Als beanspruchte Flächen gelten auch Flächen unter der Seilbahn (Liftrasse, US vom 30.4.2008, US 6B/2008/5-8, *Kaunertal*). Diese „beanspruchte“ Fläche setzt sich laut Projekt zusammen aus Flächen für den neuen Skiweg (0,41 ha), den Speicherteich 1 (1,50 ha) und die Seilbahntrasse (1,08 ha). Die vom Vorhaben „beanspruchte Fläche“ laut Projekt ist jedoch nicht unbedingt ident mit der gemäß Anhang 1 Z 12 UVP-G 2000 relevanten Fläche. Weiters war zu prüfen, bei welchen Flächen es sich um eine Erweiterung handelt und somit überhaupt als neu beanspruchte Fläche zu berücksichtigen ist.

Beim neuen **Skiweg** kann von einer Erweiterung ausgegangen werden, da eine bisher nicht als Skiweg / Piste berührte Fläche beansprucht wird. Auch ist diese Fläche als Piste im weiteren Sinne anzusehen.

Was die neue **Seilbahn** betrifft, ist festzuhalten, dass diese zwar anstatt der alten Anlage errichtet werden soll, aber dafür Flächen beansprucht werden, die bisher unberührt waren und Umweltauswirkungen hier neu sind. Diese neu beanspruchte Fläche ist somit als kapazitätserweiternde Änderungen anzusehen. Bei den im Projekt angegebenen 1,08 ha wurde bereits die gesamte Länge der neuen Trasse berücksichtigt (ca. 1.800 m, Trassenbreite von ca. 6,0 m).

Der neue **Speicherteich** wurde bei der Flächenberechnung ebenfalls berücksichtigt (siehe dazu Pkt. 6.2).

Im Ergebnis bedeutet dies, dass als **UVP-relevante Fläche** im Sinne einer Kapazitätserweiterung (da Änderungsvorhaben) die Fläche des neuen Skiweges mit 0,41 ha, der neuen Seilbahn mit 1,08 ha und des neuen Speicherteichs mit 1,50 ha zu berücksichtigen sind, in Summe somit **2,99 ha**.

In den **letzten 5 Jahren** (relevanter Zeitraum gem. Anhang 1 Z 12 UVP-G 2000) gab es **keine Ausbaumaßnahmen** iSd der Z 12 im Skigebiet **Wurzeralm**.

Im nahegelegenen Skigebiet **Hinterstoder** wurden in den vergangenen 5 Jahren Änderungen im Ausmaß von insgesamt **0,89 ha** genehmigt (2019: Schneileitung 0,08 ha, 2017: Skiweg 0,81 ha).

Für die Umsetzung des Vorhabens sind lt. Unterlagen **Rodungen** im Ausmaß von 3,26 ha erforderlich (0,31 ha temporär, 2,95 ha dauerhaft). Durch den Entfall des Speicherteichs 2 reduziert sich diese Fläche auf **3,10 ha**.

In den **letzten 10 Jahren** (relevanter Zeitraum gem. Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000) wurden im Gebiet Wurzeralm bzw. im Umkreis von ca. 1.000 m um den Bereich Frauenkar Rodungen im Ausmaß von insgesamt **0,62 ha** bewilligt (2016, 2018, 2020).

Im Bereich des nahe gelegenen Skigebietes Hinterstoder wurden in den letzten **10 Jahren** (relevanter Zeitraum gemäß Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000) Rodungen im Gesamtausmaß von **ca. 15,56 ha** bewilligt.

5. Entscheidungsrelevante Bestimmungen

Hinsichtlich der Gesetzestexte wird darauf verwiesen, dass die angeführten Gesetzesbestimmungen unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden können.

6. Rechtliche Würdigung

6.1 Zuständigkeit

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000. Der Oö. Umweltanwalt hat einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im ersten Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

6.2 Tatbestand „Schigebiete“, Anhang 1 Z 12 UVP-G 2000

Prüfungsrelevant ist der Tatbestand der lit. c (Erschließung von Schigebieten durch Errichtung von Seilförderanlagen oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten), da ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A (Landschaftsschutzgebiet „Warscheneck-Süd – Frauenkar“) berührt wird.

Das Vorhaben erreicht mit 2,99 ha neuer Flächeninanspruchnahme für sich nicht den Schwellenwert von 10 ha.

Anmerkung: Der neue Speicherteich wurde bei der Flächenberechnung ebenfalls berücksichtigt. Dies begründet sich damit, dass Österreich im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2019/224 eine unzureichende Umsetzung von Anhang II Nr. 12. lit a der UVP-Richtlinie (Skipisten, Skilifte, Seilbahnen und zugehörige Einrichtungen) vorgeworfen wird und angesichts dieser Vorwürfe der Europäischen Kommission eine flächenmäßige Berücksichtigung im Sinne der Rechtssicherheit geboten scheint.

Auch die Bestimmung des § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 ist nicht einschlägig, da die Kapazitätserweiterung unter 50% des Schwellenwertes liegt – somit war unter diesen Aspekten keine Einzelfallprüfung durchzuführen.

Angemerkt wird, dass als Kapazitätserweiterung dabei die beantragte Erweiterung einschließlich allfälliger Erweiterungen in den letzten 5 Jahren heranzuziehen ist. Da das Skigebiet Wurzeralm in den letzten 5 Jahren nicht erweitert wurde, bleibt es bei den nunmehrigen 2,99 ha Erweiterung als relevante Fläche.

Bei der Frage nach einer allfälligen Kumulierung mit anderen in einem räumlichen Zusammenhang stehenden gleichartigen Vorhaben (dh Skigebieten) sind die Bestimmungen der Z 12 lit. c iVm § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 einschlägig. Auch hier gilt, dass als Kapazitätsausweitung die beantragte Erweiterung inkl. der in den letzten 5 Jahren beantragten Erweiterungen als Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist. Die geplante Erweiterung (0 ha in den letzten 5 Jahren + 2,99 ha neu = 2,99 ha) übersteigt die Bagatellgrenze von 25% des Schwellenwertes (2,5 ha), weshalb sich die Frage einer allfälligen Kumulierung mit sonstigen Skigebietserweiterungen stellt. Das Skigebiet Hinterstoder wurde in den letzten 5 Jahren um 0,89 ha erweitert. Selbst bei der Annahme, dass das Skigebiet Hinterstoder in einem räumlichen Zusammenhang mit dem Skigebiet Wurzeralm liegt, wird gemeinsam (2,99 ha + 0,89 ha) der Schwellenwert von 10 ha nicht erreicht.

Der einschlägige Schwellenwert für „Schigebiete“ wird weder durch das Vorhaben selbst noch im Rahmen einer Kumulierung erreicht. Deshalb war auch keine Einzelfallprüfung durchzuführen.

6.3 Tatbestand „Rodungen“, Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000

Auch in diesem Fall ist Spalte 3 einschlägig, da das Vorhaben ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A berührt. Z 46 lit. g (neue Rodung) sieht als Schwellenwert für Rodungen 10 ha vor. Die projektierten Rodungen im Ausmaß von 3,10 ha erreichen für sich diesen Schwellenwert nicht.

Würde man die geplanten Maßnahmen als ein Änderungsvorhaben ansehen (Erweiterung von Rodungen), ist in lit. h ein spezieller Änderungstatbestand vorgesehen: Der Schwellenwert ist dann

erreicht, wenn die beantragte Erweiterung gemeinsam mit in den letzten 10 Jahren genehmigten Flächen 10 ha erreicht und die aktuelle Erweiterung mind. 2,5 ha beträgt. Auch dieser Tatbestand ist nicht erfüllt (0,62 ha in den letzten 10 Jahren + 3,10 ha neu = 3,72 ha).

Bei einer Kumulierungsprüfung (da 3,10 ha über der Bagatellschwelle von 25% liegen) sind gemäß Z 46 iVm § 3 Abs. 2 (Neuvorhaben) bzw. § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 (Änderungsvorhaben) wiederum die in den letzten 10 Jahren genehmigten Kapazitäten zu berücksichtigen: Die Summe der beantragten Kapazitätsausweitung ist gemeinsam mit Ausweitungen der letzten 10 Jahre als Erweiterung heranzuziehen. Auch unter diesem Aspekt wird der Schwellenwert von 10 ha nicht erreicht (Berechnung siehe oben).

Es wurde hier die Annahme getroffen, dass die angeführten Rodungen der letzten 10 Jahre im Ausmaß von 0,62 ha als „Bestand“ angesehen werden (aufgrund der Lage im selben Skigebiet, somit eine Änderung / Erweiterung des Bestandes erfolgt) und die Flächen unter diesem Aspekt in die Berechnung einfließen. Es würde sich nichts daran ändern, diese erfolgten Rodungen als kumulierende Flächen zu berücksichtigen – in Summe erreicht man die relevanten 10 ha nicht.

Auch unter dem Aspekt „Rodungen“ wird der Schwellenwert nicht erreicht – weder durch das Vorhaben selbst, noch durch Kumulierung mit anderen Rodungen im Nahbereich. Es war auch hinsichtlich Rodungen keine Einzelfallprüfung durchzuführen.

Eine Kumulierung mit den – in den letzten 10 Jahren bewilligten – Rodungen im Skigebiet Hinterstoder (ca. 5 km vom Skigebiet Wurzeralm entfernt) war nicht zu prüfen. Aus fachlicher Sicht, welche sich aus zahlreichen vorausgegangenen Feststellungsverfahren und den darin erfolgten fachlichen Beurteilungen ergibt, ist ein räumlicher Zusammenhang von Rodungen bis zu einer Entfernung von maximal 1.000 m möglich.

6.4 zur Stellungnahme der Oö. Umweltschutzbehörde

Die angeführte Flächeninanspruchnahme für die Seilbahntrasse mit 1,08 ha wurde den Projektunterlagen entnommen (Lageplan Flächeninanspruchnahme, Flächeninanspruchnahme für Seilbahn 10.772 m²). Aufgrund der Länge der Trasse ergibt sich eine Breite von ca. 6,0 m.

Aus den Detailplänen zur Gondelbahn ist ersichtlich, dass das Spurmaß (Maß zwischen den Seilachsen Auffahrt / Rückfahrt) 6,10 m beträgt. Dieses Maß dürfte zur Berechnung der beanspruchten Fläche herangezogen worden sein. Die Breite inkl. Kabinen (Außenkante Gondel bis Außenkante Gondel) beträgt laut Detailplänen ca. 8,60 m.

Wie jedoch auch bereits der Oö. Umweltschutzanwalt festhält, führt auch die Berücksichtigung einer entsprechend breiteren Trasse (zB 8,60 m oder wie vom Umweltschutzanwalt gefordert 12 m), zu keinem anderem Ergebnis – der relevante Schwellenwert von 10 ha wird nicht erreicht.

Dass durch die geänderte Förderkapazität im Bereich des Frauenkars auch eine Verbreiterung von Pisten erforderlich sein könnte, ist eine Annahme. Aus den Projektunterlagen – welche dem gegenständlichen Feststellungsverfahren zugrunde liegen – geht dies nicht hervor.

Die Behörde ist bei ihrer Beurteilung und Entscheidung an den Antragsgegenstand gebunden. Es steht ihr nicht zu, den Antragsgegenstand zu erweitern oder Mutmaßungen zu treffen, was künftige, mögliche Maßnahmen betrifft.

6.5 Ergebnis

Das Vorhaben erfüllt weder für sich, noch gemeinsam mit anderen in einem räumlichen Zusammenhang stehenden gleichartigen Vorhaben die einschlägigen Schwellenwerte.

Es ist daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen** nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.¹⁾

Als gemäß UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation oder als Nachbar / als Nachbarin gemäß UVP-G 2000 können Sie **binnen vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung** des Bescheides im Internet gegen diesen Bescheid Beschwerde erheben.¹⁾

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

¹⁾ Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

²⁾ Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Im Auftrag:

Ing. Mag. Elisabeth Mühlberger

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.